

Prüfkennzeichen:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Stadtratswahl am 8. März 2026

Diese Wahlniederschrift ist unter **Nr. 5.4.1** von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben, unter **Nr. 6.6.1** von den am Montag anwesenden Mitgliedern

1. Briefwahlvorstand

Zur Stadtratswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/ Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahl- vorsteherin/Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer/Beisitzerin
6.			als Beisitzer/Beisitzerin
7.			als Beisitzer/Beisitzerin
8.			als Beisitzer/Beisitzerin

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands - Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) lagen im Brief-Wahlraum aus. Zudem war ein Hinweis auf den Erfassungsplatz für Montag, 9. März 2026, angebracht.

2.2 Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen, mit einer der beiliegenden selbstklebenden Marken „Wahlamt, Dienstsiegel, Stadt Nürnberg“ versiegelt und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Stadt

Wahlbriefe,

1 Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem Verzeichnis

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Der Wahlvorstand öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

War der Wahlschein nicht in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt und wurden sonst gegen den Wahlbrief keine Bedenken erhoben, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

☐ Das Leitungsbüro überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe,
die am Wahltag bei der Stadt Nürnberg, Wahlamt noch vor Ablauf der
Abstimmungszeit eingegangen waren.
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach Wahlbriefe.

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

☐ Es wurden gegen insgesamt Wahlbrief(e) Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine enthalten war.	Nr.	bis
	durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt .		

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend 2.4.1 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde dieser Wahlschein nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (entweder durch einen Beschlusaufkleber über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen oder formlos auf der Rückseite des Wahlbriefs),
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert
- und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der **Niederschrift der Oberbürgermeisterwahl** beigelegt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden **nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt**; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Vorbereitung

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. vom Wahlamt gemäß 2.4.2 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher **frühestens mit Ende der Wahlhandlung um 18 Uhr** die Wahlurne, entnahm daraus die Stimmzettelumschläge und überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Beginn der Auszählung: _____ Uhr _____ Minuten

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Die *Stimmzettelumschläge* wurden ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.
(Diese Zahl in Abschnitt 4 unter **B** Wählerinnen und Wähler insgesamt übertragen!)

3.2.2 Die *Wahlscheine* wurden gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

3.3 Kontrolle

Die Zahl der *Stimmzettelumschläge* (3.2.1) stimmt mit der Zahl der *Wahlscheine* (3.2.2)

☐ überein

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.4 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme und Sortierung der Stimmzettel

Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Soweit sich dabei herausstellte, dass der Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl** enthielt, wurde auf dem Umschlag „kein Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl“ vermerkt und dieser einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur Verwahrung gegeben.

Soweit der Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel für die Stadtratswahl** enthielt, wurde auf dem Umschlag „kein Stimmzettel für die Stadtratswahl“ vermerkt und dieser einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur Verwahrung gegeben.

Soweit der Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel** enthielt, wurde auf dem Umschlag „kein Stimmzettel“ bzw. „leer“ vermerkt und dieser einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur Verwahrung gegeben.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** für die *Stadtratswahl* oder mehrere Stimmzettel für die *Oberbürgermeisterwahl*, wurde gemäß Nr. 3.6 verfahren.

Die **Stimmzettel der Stadtratswahl** wurden - nach Auszählung der *Oberbürgermeisterwahl* - sortiert und folgende Stapel gebildet, die unter Aufsicht der Beisitzerinnen und Beisitzer blieben:

a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur **e i n Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet** wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,

b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die **innerhalb** nur **e i n e s Wahlvorschlages verändert gekennzeichnet** wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,

c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen **v e r s c h i e d e n e Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet** wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),

d) **nicht gekennzeichnete** Stimmzettel, leere Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Stadtratswahl enthielten,

e) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die **Anlass zu Bedenken** gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Stadtratswahl enthielten) und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel, der leeren Stimmzettelumschläge und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Stadtratswahl enthielten (Stapel gemäß 3.4 Buchst. d)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln, den leeren Stimmzettelumschlägen und den Stimmzettelumschlägen mit Vermerk „kein Stimmzettel für die Stadtratswahl“, sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist und legte sie auf einen gesonderten Stapel für ungültige Stimmzettel.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß 3.4 Buchst. e)

3.6.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Stimmzettels und den Beschluss, ob gültige Kennzeichnungen zu Bewerbern und/oder Wahlvorschlägen vorlagen, vermerkte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift und Angabe des Abstimmungsverhältnisses unter Zuhilfenahme eines Beschluss-Aufklebers oder als formlose Notiz.

Enthielt **ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel**, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und wie vorstehend behandelt.

Hinweis: Sind bei mehreren Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag *ein Stimmzettel leer* oder *beide identisch* ausgefüllt, so werden diese als **ein gültiger Stimmzettel** behandelt. Sind die Stimmzettel *unterschiedlich gekennzeichnet*, der Wählerwille somit nicht erkennbar, werden diese als **ein ungültiger** gewertet.

3.6.2 Die aus Schritt 3.6.1 für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß 3.4 Buchst. **a**), **b**) oder **c**) gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten **Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge** und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt.

⇒ Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in **Spalte 5** eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden anschließend einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Diese Stimmzettel müssen gesondert **entweder** der Wahlurne der Stadtratswahl (**veränderte Stimmzettel**) **oder** der Überbringertasche (**unveränderte Stimmzettel**) beigelegt werden (siehe 5.5).

3.8 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur **e i n** Wahlvorschlag **unverändert** gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die **Stimmzettel**, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen sortiert waren.

⇒ Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D01 usw.** jeweils in **Spalte 1** eingetragen und die Summe der Wahlvorschläge darüber in der Zeile **insgesamt** vermerkt.

Die durch **Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel** (Nr. 3.6.2) wurden anschließend einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Die so verwahrten Stimmzettel müssen gemäß Nr. 5.5.4 gesondert der **Überbringertasche** beigelegt werden.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur **e i n e s** Wahlvorschlags **verändert** gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die **Stimmzettel**, die innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen sortiert waren.

⇒ Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D01 usw.** jeweils in **Spalte 2** eingetragen und die Summe der Wahlvorschläge darüber in der Zeile **insgesamt** vermerkt.

Die durch **Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel** (Nr. 3.6.2) wurden anschließend einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Die so verwahrten Stimmzettel müssen gemäß Nr. 5.5.3 der **Wahlurne** beigelegt werden

3.10 Behandlung der Stimmzettel, auf denen **v e r s c h i e d e n e** Wahlvorschläge **verändert** gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß 3.4 Buchst. c)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die **Stimmzettel**, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt.

⇒ Das Ergebnis wurde in Abschnitt 4.2 in **Spalte 3** in der Zeile **insgesamt** eingetragen.

Die durch **Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel** (Nr. 3.6.2) wurden anschließend einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Die so verwahrten Stimmzettel müssen gemäß Nr. 5.5.3 der **Wahlurne** beigelegt werden.

3.11 Kontrolle

Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie der ungültigen Stimmzettel – Abschnitt 4 (insgesamt) - Spalten 1 + 2 + 3 + 5 = 6 – stimmt mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler B

- ☐ überein.
- ☐ aus folgenden Gründen nicht überein:
-
-

3.12 Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Zwischenergebnis der Briefwahl im Stimmbezirk festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher im Abstimmungsraum mündlich bekanntgegeben.

3.13 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und **sofort telefonisch** dem Wahlamt unter 09 11 / 2 31-39 80 übermittelt.

An diesem Punkt der Auszählung wurde das Auszählungsgeschäft bis zum Montagmorgen unterbrochen und nur noch die untenstehenden (Nrn. 5.1 bis 5.6) Abschlussarbeiten vorgenommen.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (s. 3.2.1)

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	
----------	---	--

4.2 STIMMZETTEL (s. 3.4 bis 3.10)

Wahlvorschlag			Anzahl der gültigen Stimmzettel				ungültige	insgesamt
			unverändert gekennzeichnet	Innerhalb eines Wahl- vorschlags verändert (kumuliert)	zwischen verschiedenen Wahl- vorschlägen verändert (panaschiert)	gültig insgesamt	(auch leere) Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge	abgegebene Stimmzettel (= Zahl der Wählerinnen und Wähler B)
						D	C	E
			Spalte 1 ▼	Spalte 2 ▼	Spalte 3 ▼	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
insgesamt								
D01	01	CSU						
D02	02	FREIE WÄHLER						
D03	03	AfD						
D04	04	Grüne						
D05	05	SPD						
D06	06	Die Linke						
D07	07	ÖDP						
D08	08	FDP						
D09	09	politbande						
D10	10	LINKE LISTE Nürnberg						
D11	11	Die Guten						
D12	14	Tierschutzpartei						
D13	15	PIRATEN & Humanisten e. V.						
D14	16	TSP						
D15	17	Volt						

5. Abschlussarbeiten am Wahlsonntag

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Während der Abstimmungshandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern, Verletzungen des Wahlheimnisses, Unterbrechung der Ergebnisfeststellung ...), wurden formlose Niederschriften angefertigt und als Anlage beigefügt.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe bzw. während der Ermittlung und Feststellung des Zwischenergebnisses der Briefwahl waren immer die **Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder jeweils deren Stellvertretung sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer** anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Zwischenergebnisses der Briefwahl waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt:

1. Briefwahlvorsteher(in)	Die übrigen Beisitzer(innen)
_____	1. _____
2. Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher(in)	2. _____
_____	3. _____
3. Schriftführer(in)	4. _____
_____	5. _____
4. Stellvertretende(r) Schriftführer(in)	6. _____
_____	7. _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name	_____	Grund	_____
Name	_____	Grund	_____
Name	_____	Grund	_____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Der Briefwahlvorstand verpackte die folgenden Unterlagen in die Wahlurne:

- 5.5.1 Ein Paket mit den **nicht beschlussmäßig** behandelten **unveränderten** Stimmzetteln sortiert nach Wahlvorschlägen (*Stimmzettel gemäß 3.4 Stapel a; ohne beschlussmäßig behandelte Stimmzettel gemäß 3.6.2*); in Packpapier verpackt, beschriftet und mit Siegelmarke (Wahlamt, Dienstsiegel, Stadt Nürnberg) versiegelt
- 5.5.2 Eventuell ein Paket mit **leer** abgegebenen Stimmzetteln sowie den **leeren Stimmzettelumschlägen** mit dem Vermerk „kein Stimmzettel für die Stadtratswahl“ bzw. „*leer*“ (*Stimmzettel und Stimmzettelumschläge gemäß 3.4 Stapel d*); in Packpapier verpackt, beschriftet und mit Siegelmarke (Wahlamt, Dienstsiegel, Stadt Nürnberg) versiegelt
- 5.5.3 Ein Paket der **nicht beschlussmäßig und - sofern vorhanden - beschlussmäßig** behandelten **veränderten** (kumulierten und panaschierten) Stimmzettel (*Stimmzettel gemäß 3.4 Stapel b und c mit beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gemäß 3.6.2*) - für die Montagserfassung; bei kumulierten Stimmzetteln gemäß 3.9 nach Wahlvorschlägen sortiert
- 5.5.4 Der Briefwahlvorstand verpackte die folgenden Unterlagen in die Überbringertasche:
- Wahl Niederschrift
 - Schnellmeldungsformular
 - evtl. **schlussmäßig** behandelte **unveränderte** (= nur ein Kopfleistenkreuz) Stimmzettel mit Büroklammern geheftet oder mit Gummiringen verbunden)

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- Die **Überbringertasche** wurde auf die gemäß Nr. 5.5.1 – 5.5.3 verpackten Stimmzettelpakete in die Wahlurne eingelegt.
- Die Wahlurne wurde mit einer Siegelmarke **versiegelt**.
- Die **Wahlurne** mit der **Überbringertasche** für die *Stadtratswahl* sowie das **restliche Material** wurden der Ausgabestelle vom Morgen (Hausmeister, Hausverwalter, o.ä.) übergeben.

6. Auszählen der Bewerberstimmen aus den „veränderten“ Stimmzetteln

6.1 Zusammentreten am Montag

Zum Auswerten der Bewerberstimmen waren am Montag vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher/in
2.			als Schriftführer/in
3.			als Beisitzer/in
4.			als Beisitzer/in

6.2 Abholung der Unterlagen

Zwei der vorstehenden **Mitglieder** des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, erschienen am Montag Morgen bis 9 Uhr bei der Rückgabestelle vom Vortag und entnahmen der Briefwahlurne das **versiegelte Paket mit den veränderten Stimmzetteln** (kumuliert und panaschiert) sowie die **Überbringertasche** mit Inhalt. Von dort aus begaben sie sich mit den Unterlagen an den Erfassungsplatz im

(Amt, Adresse, Zimmer-Nr.)

6.3 Beginn der Erfassung: _____ Uhr _____ Minuten

6.4 Eingabe der veränderten Stimmzettel

Nachdem **alle Mitglieder** am Erfassungsplatz anwesend waren, wurde das Siegel des Pakets mit den veränderten Stimmzetteln gebrochen.

- Erst wurde der **Abschnitt 4 dieser Niederschrift** erfasst.
- Danach wurde mit der **Erfassung der kumulierten Stimmzettel** begonnen.
- Von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung wurden dabei die Stimmen dieser Stimmzettel einzeln verlesen und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer unter Aufsicht der weiteren Mitglieder erfasst.
- Mit den **panaschierten Stimmzetteln** wurde danach genauso verfahren.
- Abschließend wurde der Endabschluss am PC durchgeführt.

6.5 Datenspeicherung, Ausdruck der Listen

Nach erfolgtem Endabschluss am PC wurden die Dokumente „**4. Abstimmungsergebnis**“ und die „**digitale Zählliste**“ **ausgedruckt**. Die Zähllisten wurden von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands am Montag unterschrieben und sowohl das „4. Abstimmungsergebnis“ als auch die „digitale Zählliste“ der Niederschrift als Anlagen beigefügt. Damit war das Ergebnis gemäß Anlagen festgestellt.

6.6 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

6.6.1 Vorstehende Niederschrift über die Erfassung am Montag wurde von der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands (nach 6.1) durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher(in)

Schriftführer(in)

Alle Beisitzer(innen)

6.6.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

6.7 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

- Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte der Briefwahlvorstand die **nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzettel** (sortiert nach laufender Nummer). Für den Transport nutzen Sie bitte die stabilen Plastiksäcke, die Sie in Ihrer Urne finden.
- Die **beschlussmäßig behandelten Stimmzettel** wurden ausgesondert und mit in die Überbringertasche eingelegt.

6.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Anschließend wurde die

- **Überbringertasche inkl. Inhalt** (siehe Aufkleber auf der Überbringertasche) sowie

- das **Paket mit den Stimmzetteln** im Plastikbeutel zur **Führerscheinstelle, Hirschelgasse 32 im Erdgeschoss** gebracht.

Muster

Muster